

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat III, Stadtbücherei

Beteiligung:

Betreff:

1. Entgelte für die Benutzung der Tiefgarage Stadtbücherei (Einführung eines Nachttarifs)
2. Einstellbedingungen Tiefgarage Stadtbücherei

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 25. Oktober 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.10.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	21.10.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*"Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Entgelte für die Benutzung der Tiefgarage Stadtbücherei“ und die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der „Einstellbedingungen Tiefgarage Stadtbücherei“ jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2011. Die Entgeltkalkulation in der Anlage 3 ist Bestandteil dieses Beschlusses."*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Neufassung der "Entgelte für die Benutzung der Tiefgarage Stadtbücherei"
A 02	Neufassung der "Einstellbedingungen"
A 03	Entgeltkalkulation <b>(Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2010**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2010**

**Ergebnis:** beschlossen  
*Enthaltung 2*

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Vermietung der Kurzzeitplätze in der Tiefgarage stellt eine nicht unerhebliche Einnahmequelle für die Stadtbücherei dar. Mit der Einführung des Nachttarifs sollen die Einnahmen stabil gehalten, wenn möglich etwas verbessert werden.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### 1. Entgelte für die Benutzung der Tiefgarage Stadtbücherei (Einführung eines Nachttarifs)

Seit dem 1. Dezember 2003 ist die Tiefgarage der Stadtbücherei rund um die Uhr geöffnet, auch an Sonn- und Feiertagen. Unter der Woche wird die Tiefgarage sehr gut angenommen, die 34 Kurzzeitplätze sind oft belegt. Die Auslastung über Nacht und an den Wochenenden ist allerdings noch verbesserungsfähig.

Eine verbesserte Auslastung erhofft sich die Stadtbücherei durch die Aufnahme der Tiefgarage Stadtbücherei als P 17 in das dynamische Parkleitsystem, das am 8. April 2010 offiziell in Betrieb ging. Außerdem soll die Auslastung über Nacht durch die Einführung eines Nachttarifs verbessert werden. Ein solcher Nachttarif ist in den Tiefgaragen und Parkhäusern in Heidelberg üblich, fehlt jedoch bisher in der Tiefgarage Stadtbücherei. Der vorgeschlagene Nachttarif soll in der Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr gelten und mit 0,50 Euro pro Stunde halb so teuer sein wie der geltende Tagestarif. Ab einer Dauer von 6 Stunden soll im Nachttarif eine Pauschale von 3,00 Euro gelten. Die Stadtbücherei erhofft sich dadurch jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 1.000 Euro.

Die seit dem 1. Dezember 2003 geltenden "Entgelte für die Benutzung der Tiefgarage Stadtbücherei" sind daher um eine neue Kategorie "Nachttarif" ergänzt (vergleiche Anlage 1). Die übrigen Tarife bleiben unverändert.

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Kalkulation, welche in Anlehnung an das Kommunalabgabengesetz erstellt wurde (vergleiche Anlage 3).

## **2. Einstellbedingungen Tiefgarage Stadtbücherei**

Auch die Einstellbedingungen gelten in der aktuellen Fassung seit dem 1. Dezember 2003. Die Neufassung bringt keine wesentlichen Änderungen, enthält aber einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, die aus den AGB der Heidelberger Garagengesellschaft (HGG) übernommen wurden. Diese Ergänzungen betreffen Regelungen zu

- Vertragsgegenstand (Abschluss und Inhalt des Mietvertrags),
- Entrichtung des Entgelts und Pflicht zur unverzüglichen Ausfahrt,
- Höchsteinstelldauer und Möglichkeit einer Räumung,
- Haftung von Vermieterin und Mieter,
- Abschleppmöglichkeit bei Parken außerhalb der markierten Flächen.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner